

Re-Use von Elektroaltgeräten

Elektroaltgeräte sind ein erheblicher Teil des Abfallstroms, sie bieten gute Möglichkeiten für Re-Use. Elektroaltgeräte nehmen in dem Abfallregime eine besondere Rolle ein, weil sie teilweise besonders überwachungsbedürftig sind wegen Giften, Schadstoffen oder Brandgefahr. Aus diesem Grund ist die formelle Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage notwendig.

Geschätzt wird ein wiederverwendbarer Anteil von bis zu 10 % des Elektroaltgerätestromes ohne Reparatur, mit Reparatur bis zu 20 %.

Einfaches Verfahren für das Re-Use von Elektroaltgeräten ist die

- 1. Einrichtung einer Erstbehandlungsanlage**
- 2. Vertragsschließung mit dem lokalen öRE/ Wertstoffhof nach den §§ 17a+b des ElektroG**
- 3. Einrichtung einer Testung**

Zu 1.

Die Erstbehandlungsanlage muss eine Bau- und Nutzungsgenehmigung haben.

Außerdem ist ein flüssigkeitsundurchlässiger Boden gefragt.

Sie muss ein Betriebstagebuch mit der Notierung des Wareneingangs, des Warenausgangs und der Menge der wiederverwerteten Elektroaltgeräte haben. Es muss nicht gewogen werden, eine verlässliche Schätzung reicht. Das wird mit Durchschnittsgewichten von z.B. einer gefüllten Gitterbox, dem Bananenkarton etc. erreicht oder mit einer Feststellung der Stückzahlen pro Gerätekategorie, die dann mit Durchschnittsgewichten hochgerechnet werden kann.

Zu 2.

Mit den zuständigen öRE (öffentlich rechtlicher Entsorger) oder den lokalen Wertstoffhöfen wird ein Gespräch aufgenommen mit dem Ziel, einen Vertrag nach ElektroG und den §§ 17a+b abzuschließen. Ein Vertragsmuster ist vorhanden. Damit können Elektroaltgeräte legal aus den Sammlungen entnommen werden, sinnvollerweise vor der Containertür, dahinter ist zu viel Ausschuss, Bruch und Unvollständigkeit zu erwarten.

Die Entnahme aus der Sammlung als auch die Rückführung untauglicher E-Altgeräte in die Sammlungen sind kostenlos, wie es das ElektroG regelt.

Im Rahmen eines **erweiterten Vertrages** (siehe Alternativklauseln) können weitere Sachen aus den Wertstoffhof-Sammlungen entnommen werden wie Werk- und Spielzeug, Bücher, Kleinmöbel, Textilien usw. usf.. Das wird durch eine einfache Ergänzung des Vertrages ermöglicht. Sinnvoll ist das, weil Re-Use (Vorbereitung zur Wiederverwendung) der erste und wichtigste Schritt im Abfallregime ist und sämtliche wiederverwendungsfähigen Sachen betrifft.

Zu 3.

Die Einrichtung einer Testung ist kein Hexenwerk, der Untergrund und alle erreichbaren metallischen Einrichtungen (Heizkörper, Rohre etc.) müssen in Reichweite (ca. 1,5 m) abgesichert sein, erreicht man am besten mit OSB Platten und eventuell einer Gummimatte. Gefragt ist ein Schutz gegen 1.000 Volt Ableitstrom, das wird vom Hauselektriker gemessen.

Das Personal muss eine eintägige Schulung bei einem Elektromeister machen um den für alle Geräte vorgeschriebenen Sicherheits-Test nach DIN VDE 0702 machen zu können.

Der Sicherheits-Test nach DIN VDE 0702 wird mit einem geeichten Prüfgerät durchgeführt und dauert pro Gerät ca. 3 Minuten.

Das Gerät wird nach Prüfung mit einer laufenden Nummer ausgestattet, die wird in ein Register eingetragen mit dem Prüfergebnis (positiv, sonst geht es als defekt zurück zur Sammlung), dem Namen der Prüferin und dem Datum, wir notieren noch dazu den von uns verlangten Preis.

Reihenfolge der Prüfungen

Sichtprüfung

Die Sichtprüfung besteht aus einer Inaugenscheinnahme des Wiederverwendungsgutes

- sind Kratzer vorhanden, insbesondere auf Monitoren
- ist die Fernbedienung dabei (Wird am besten mit Klebeband am Gerät fixiert)
- ist eine Antenne / Henkel / Bedienelement abgebrochen / nicht vorhanden
- sind Sprünge im Gehäuse
- ist das Stromkabel voll in Ordnung
- Ist das Gerät / der Set vollständig

Sicherheitüberprüfung

- Sicherheitsüberprüfung nach DIN VDE 0702
- in geschützter Umgebung
- mit geeichtem Prüfgerät

Test auf Funktion (*immer erst nach bestandener Sicherheitsüberprüfung*)

- Sind alle Kanäle ansprechbar
- Funktionieren bei Multiuse-Geräten alle Komponenten
- Sind alle Lautsprecher in Ordnung
- Sind die Nadeln von Plattenspielern dabei
- Durchfluss und Heizung von Kaffeemaschinen

Sind einzelne Komponenten aus dem Funktionstest nicht OK, kann das Gerät als „Bastlergerät“ verbilligt verkauft werden, wenn z. B. nur ein Stereokanal funktioniert.

Gesetzliche Gewährleistung

Gebrauchartikel unterliegen grundsätzlich einer gesetzlichen **Gewährleistungspflicht** von 12 Monaten, das gilt vom T-Shirt bis zur Schrankwand. D. h. dass die Sache mit ihrer Funktion wie verkauft ein Jahr lang halten sollte, das ist aber ganz ausdrücklich **keine Garantie**.

Das Umschlagtempo erlaubt keine Dauertests, dadurch ist im Elektroaltgerätebereich die höchste Rücklauf- und Reklamationsquote, die mit ca. 10 % der Geräte kalkuliert werden kann. Im Umkehrschluss sind aber 90 % der Geräte ok und bringen die entsprechenden Einnahmen durch Re-Use.

Anmerkung 1

Wenn das defekte Gerät zurückkommt und eine entsprechende Quittung vorhanden ist, dann tauschen wir ohne Diskussion um gegen Gutschein, Neugerät oder Bargeld. (Mehr Geräte als Kundschaft!)

Anmerkung 2

Wir testen keine Kühlgeräte (Problematik Kühlmittelflüssigkeit, Dichtungen usf.) und keine Nassgeräte (Problematik Nasstestplätze, Gewährleistung kostenintensiv usw.) und keine Microwellen, (Strahlengefahr).

In beiden Fällen wird jährlich geprüft und rezertifiziert

Erstbehandlungsanlage

1. Betriebstagebuch mit:
 1. Eingang
 2. Ausgang
 3. Wiederverwertetes
 4. verlässliche Schätzung reicht
2. Bau- und Nutzungs- Genehmigung
3. ein undurchlässiger Fußboden
4. Testung
 1. 1tägige Schulung der Mitarbeiter von Elektro-Meister mit entsprechender Berechtigung
 2. Testgerät geeicht
 3. Sicherung der Arbeitsplätze gegen 1.000 Volt Ableitstrom
 4. Registratur Geräte
5. Eintragungen im EAR (Elektroaltgeräte-register)

Klar sichtbar ist, dass eine Erstbehandlungsanlage (EbA) wesentlich weniger Aufwand bedeutet bei der Umsetzung und Zertifizierung, die EbA jedoch ein gesetzlicher Partner der Wertstoffhöfe ist.

Entsorgungsfachbetrieb

1. Betriebstagebuch mit:
 1. Eingang
 2. Ausgang
 3. Wiederverwertetes
2. geeichte Waagen
3. Bau- und Nutzungs- Genehmigung
4. ein undurchlässiger Fußboden
5. Fachkundefhrgang
6. Polizeiliche- und gewerbliche Führungszeugnisse
7. Zuverlässigkeitserklärungen der Verantwortlichen
8. Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Ersthelfer
9. Gewerbeanmeldungen
10. Anmeldungen nach §§ 53+18 Kreislaufwirtschaftsgesetz
11. Brandschutzkonzept
12. Versicherungen
 1. Haftpflicht
 2. Umwelt
 3. KFZ
13. Bestellung von
 1. Sicherheitsfachkraft
 2. Verantwortliche mit mehrjähriger Erfahrung im Recycling/Reuse
 3. Betriebsbeauftragte für Brandschutz
 4. Betriebsbeauftragte für Sicherheit
 5. Betriebsarzt,
14. TÜV auf Stapler
15. Wartung Feuerlöscher und Brandschutz-türen
16. Testung
 1. 1tägige Schulung der Mitarbeiter von Elektro-Meister mit entsprechender Berechtigung
 2. Testgerät geeicht
 3. Sicherung der Arbeitsplätze gegen 1.000 Volt Ableitstrom
 4. Registratur Geräte
17. Eintragungen im EAR (Elektroaltgeräte-register)

Kooperations-Vereinbarung gemäß § 17b ElektroG

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 ElektroG erfasst werden. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung bildet die zweite Stufe der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Die Prüfung, ob die Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, soll gem. § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG vor der Erstbehandlung erfolgen. Die Vereinbarung setzt neben diesen Bestimmungen insbesondere § 17b ElektroG 2021 um.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung zwischen der XXX (im Folgenden: örE) und der YYY (im Folgenden: EBA VzW) dient der gezielten Vorbereitung zur Wiederverwendung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Geräte. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung der durch den örE überlassenen Geräte ist durch die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen. Sofern in dieser Vereinbarung Bestimmungen des ElektroG zitiert werden, ist das Gesetz in der Fassung der Novelle vom 15.04.2021 (BGBl I, 1145) gemeint.

§ 2 Pflichten des örE

- (1) Der örE wirkt darauf hin, dass Altgeräte der Sammelgruppen [einzusetzen: ZZ], die auf seinen Wertstoffhöfen erfasst werden bzw. über Holsysteme aus oder nahe den Haushalten abgeholt werden, gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG auf ihre Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft werden. *[Anm. Bei Auswahl der Sammelgruppe 4 ist die Untergruppe „Nachtspeicherheizgeräte“ hiervon ausgenommen.]*
- (2) Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG und Aussortierung der für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Altgeräte aus dem allgemeinen Strom der Elektro- und Elektronikaltgeräte wird durch das eigene Personal des örE durchgeführt. Die Aussortierung erfolgt regelmäßig, bevor die Altgeräte in die Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG eingebracht werden.

[Alternative: Die EBA VwZ stellt dem örE auf den Wertstoffhöfen Personal zur Verfügung, das die Altgeräte zur Wiederverwendung direkt von den Kunden annimmt und erfasst. Im Übrigen können offensichtlich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Altgeräte, die schon in die Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG eingebracht wurden, vom Personal des örE aussortiert und dem Personal der EBA VwZ auf den Wertstoffhöfen übergeben werden. {optionaler Zusatz: Das Personal der EBA VwZ hat die Berechtigung, die Behälter, in denen Elektro- und Elektronikaltgeräte erfasst werden, unter Aufsicht des Personal des örE zu durchsuchen.}]

- (3) Die Geräte, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet erscheinen, werden in von der EBA VzW gestellten Behältnissen erfasst. Der örE übergibt der EBA VzW zu konkret zu vereinbarenden Terminen diese Geräte unentgeltlich. Insoweit wird dem Personal der EBA VzW durch den örE der Zutritt zu der/den vereinbarten Übergabestelle(n) gewährt. *[Dieser Satz entfällt bei Wahl der Alternative in § 2 Abs. 2.]* Der örE übernimmt im Rahmen dieser Übergabe hierbei die Pflichten des Verpackers bzw. Verladers hinsichtlich der Einhaltung des Gefahrgutrechts und der Ladungssicherung. *[Bei der Wahl der Alternative in § 2 Abs. 2 entfällt dieser Satz.]*

- (4) Der öRE nimmt Altgeräte, die nach Prüfung der EBA VzW nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, unentgeltlich zurück und organisiert deren Verwertung entsprechend den Vorschriften des ElektroG.
- (5) Der öRE verpflichtet sich, auf das Kooperationsmodell mit der EBA VzW in seiner Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

§ 3 Pflichten der zertifizierten Erstbehandlungsanlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

- (1) Die EBA VzW verpflichtet sich, dem öRE das Zertifikat, das sich mindestens auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung nach § 21 Abs. 4 beziehen muss, im Original vorzuweisen und ihm eine Kopie hiervon zukommen zu lassen. Die Zertifizierung ist ferner während der Laufzeit dieses Vertrags einmal pro Jahr am XX.XX [*Datum einsetzen*] in Kopie nachzuweisen. Die Aberkennung der Zertifizierung oder das Nichterteilen eines neuen Zertifikats ist dem öRE unverzüglich mitzuteilen. Sollte die EBA VzW nicht mehr zertifiziert sein, erlischt diese Vereinbarung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Zertifizierung.
- (2) Die EBA VzW verpflichtet sich, dem öRE für die Erfassung von Altgeräten, die sich zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, geeignete Behältnisse (z.B. Gitterboxen) zu überlassen. Die Behältnisse bleiben im Eigentum der EBA VzW. Bei der Auswahl der Behältnisse müssen die Vorgaben des Gefahrgutrechts berücksichtigt werden. Die Anzahl der Behältnisse sind anhand der erfahrungsgemäß erfassten Mengen an Altgeräten, die sich zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, im gegenseitigen Einvernehmen zu bemessen und ggf. laufend anzupassen.
- (3) Die EBA VzW verpflichtet sich, die vom öRE aussortierten Altgeräte zu übernehmen und entsprechend den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu transportieren. [Bei Wahl der Alternative in § 2 Abs. 2 muss zusätzlich folgender Satz eingefügt werden: *Das Personal der EBA VzW ist für die gefahrgutrechtskonforme Verpackung der Altgeräte, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfasst wurden, zuständig. Hier muss sich das Personal der EBA VzW mit dem Personal des öRE abstimmen.*] Das Recht, offensichtlich nicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Altgeräte abzulehnen, bleibt unberührt. [*Satz entfällt bei Alternative.*] Das Personal der EBA VzW muss die Einhaltung des Gefahrgutrechts und die Ladungssicherheit gewährleisten. Das Personal muss sich gegenüber dem öRE als Mitarbeiter der EBA VzW ausweisen. [*bei Alternative: Das Personal der EBA VzW unterliegt für den Zeitraum des Einsatzes auf dem Wertstoffhof dem Weisungsrecht des öRE. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Personals der EBA VzW hat die EBA VzW zu sorgen (z.B. Unfallversicherung). Auf Wunsch des öRE wird bei starkem Kundenandrang oder außergewöhnlichen Ereignissen die Umsetzung der Vereinbarung zeitlich ausgesetzt.*]
- (4) Die EBA VzW verpflichtet sich, die übernommenen Altgeräte entsprechend den Vorgaben des ElektroG zur Wiederverwendung vorzubereiten. Ziel ist es hierbei, die Altgeräte wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen. Eine anderweitige Verwertung, etwa ein Recycling zur Rohstoffgewinnung, ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung – etwa durch den nötigen Austausch von Bauteilen – erforderlich. Sofern sich einzelne der vom öRE übergebenen Altgeräte nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, sind diese dem öRE wieder unentgeltlich zur Verwertung zu überlassen.

- (5) Die EBA VzW verpflichtet sich, die Mitteilungspflichten gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des ElektroG einzuhalten. Der örE erhält entsprechende Mitteilungen für die EAG aus seinem Zuständigkeitsbereich für die Erstellung der Abfallbilanz nach § 21 KrWG.
- (6) Die EBA VzW vermarktet die Geräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet worden sind, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr. Die EBA VzW treffen insbesondere die Pflichten aus dem Produktsicherheitsgesetz. Die mit der Vermarktung erwirtschafteten Erlöse fließen der EBA VzW zu.

§ 4 Gefahrübergang

Die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Altgeräte werden von der EBA VzW so transportiert und behandelt, wie es den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Verantwortlichkeit hierfür geht auf die EBA VzW über, sobald die wiederverwendungsfähigen Gegenstände von dieser übernommen werden. Eine Drittbeauftragung im Sinne von § 22 KrWG wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Die EBA VzW darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung des örE auf Dritte übertragen. Eine Unterbeauftragung ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des örE gestattet. Eine Einbindung weiterer Einrichtungen, Initiativen, Vereine oder sonstiger Dritter in die nach dieser Vereinbarung geregelte Kooperation ist nur in gegenseitigem Einvernehmen der Kooperationspartner möglich.

§ 6 Haftung/Versicherung

Der örE übernimmt hinsichtlich möglicher Risiken aus diesem Kooperationsvertrag keinerlei Haftung. Die EBA VzW stellt den örE von jeglichen Schadenersatzansprüchen für Schäden frei, die Dritten durch den Umgang mit den für die Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräten entstehen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 8 Schriftform

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird **Musterstadt** vereinbart.

Kooperations-Vereinbarung gemäß § 20 KrWG

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bestandteilen aus der **Sperrmüllsammlung**, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 **KrWG** erfasst werden. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung bildet die zweite Stufe der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Die Prüfung, ob die Bestandteile für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, soll gem. § 20 Abs. 2.7 erfolgen.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung zwischen der XXX (im Folgenden: örE) und der YYY (im Folgenden: Betrieb VzW) dient der gezielten Vorbereitung zur Wiederverwendung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Bestandteile aus der Sperrmüllsammlung. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung der durch den örE überlassenen Bestandteile aus der Sperrmüllsammlung ist durch den durch „Re-Use Deutschland“ zertifizierten Betrieb zur Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführen. Sofern in dieser Vereinbarung Bestimmungen des **KrWG** zitiert werden, ist das Gesetz in der Fassung der Novelle vom 28.10.2020 (BGBl....) gemeint.

§ 2 Pflichten des örE

- (6) Der örE wirkt darauf hin, dass alle Bestandteile der Sperrmüllsammlung, die auf seinen Wertstoffhöfen erfasst werden bzw. über Holsysteme aus oder nahe den Haushalten abgeholt werden, gemäß § 20 **KrWG** auf ihre Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft werden.
- (7) Die Prüfung nach § 20 Abs. 2.7 **KrWG** und Aussortierung der für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Bestandteile aus dem allgemeinen Strom der Sperrmüllsammlung wird durch das eigene Personal des örE durchgeführt. Die Aussortierung erfolgt regelmäßig, bevor die Bestandteile in die Behältnisse (Container zur Entsorgung) eingebracht werden.

[Alternative: Der Betrieb VzW stellt dem örE auf den Wertstoffhöfen Personal zur –Verfügung, das die Bestandteile zur Wiederverwendung direkt von den Kunden annimmt und erfasst. Im Übrigen können offensichtlich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Bestandteile, die schon in die Container zur Entsorgung eingebracht wurden, vom Personal des örE aussortiert und dem Personal des Betrieb VzW auf den Wertstoffhöfen übergeben werden. Das Personal des Betrieb VzW hat die Berechtigung, die Behälter, in denen Bestandteile erfasst werden, unter Aufsicht des Personal des örE zu durchsuchen.]

- (8) Die Bestandteile, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet erscheinen, werden in von dem Betrieb VzW gestellten Behältnissen erfasst. Der örE übergibt dem Betrieb VzW zu konkret zu vereinbarenden Terminen diese Bestandteile unentgeltlich. Insoweit wird dem Personal des Betrieb VzW durch den örE der Zutritt zu der/den vereinbarten Übergabestelle(n) gewährt. [Satz entfällt bei Alternative.] Der örE übernimmt im Rahmen dieser Übergabe hierbei die Pflichten des Verpackers bzw. Verladers hinsichtlich der Einhaltung des Gefahrgutrechts und der Ladungssicherung. [Bei der Alternative entfällt dieser Satz.]
- (9) Der örE nimmt Bestandteile, die nach Prüfung der Betrieb VzW nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, unentgeltlich zurück und organisiert deren Verwertung entsprechend den Vorschriften des KrWG.
- (10) Der örE verpflichtet sich, auf das Kooperationsmodell mit dem Betrieb VzW in seiner Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des zertifizierten Betriebes zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

- (7) Der Betrieb VzW verpflichtet sich, dem örE das Zertifikat, das sich mindestens auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung nach den Kriterien von „Re-Use Deutschland“ beziehen muss, im Original vorzuweisen und ihm eine Kopie hiervon zukommen zu lassen. Die Zertifizierung ist ferner während der Laufzeit dieses Vertrags einmal pro Jahr am XX.XX in Kopie nachzuweisen. Die Aberkennung der Zertifizierung oder das Nichterteilen eines neuen Zertifikats ist dem örE unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Betrieb VzW nicht mehr zertifiziert sein, erlischt diese Vereinbarung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Zertifizierung .
- (8) Der Betrieb VzW verpflichtet sich, dem örE für die Erfassung von Bestandteile, die sich zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, geeignete Behältnisse (z.B. Gitterboxen) zu überlassen. Die Behältnisse bleiben im Eigentum des Betrieb VzW. Bei der Auswahl der Behältnisse müssen die Vorgaben des Gefahrgutrechts berücksichtigt werden. Die Anzahl der Behältnisse sind anhand der erfahrungsgemäß erfassten Mengen an Bestandteile, die sich zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, im gegenseitigen Einvernehmen zu bemessen und ggf. laufend anzupassen.
- (9) Der Betrieb VzW verpflichtet sich, die vom örE aussortierten Bestandteile nach Sichtung zu übernehmen und entsprechend den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu transportieren. [bei Alternative zusätzlich: Das Personal des Betrieb VzW ist für die gefahrgutrechtskonforme Verpackung der Bestandteile, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfasst wurden, zuständig.] Das Recht, offensichtlich nicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Bestandteile abzulehnen, bleibt unberührt. [Satz entfällt bei Alternative.] Das Personal des Betrieb VzW muss die Einhaltung des Gefahrgutrechts und die Ladungssicherheit gewährleisten. Das Personal muss sich gegenüber dem örE als Mitarbeiter des Betrieb VzW ausweisen. [bei Alternative: Das Personal des Betrieb VzW unterliegt für den Zeitraum des Einsatzes auf dem Wertstoffhof dem Weisungsrecht des örE. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Personals der Betrieb VzW hat der Betrieb VzW zu sorgen (z.B. Unfallversicherung). Auf Wunsch des örE wird bei starkem Kundenandrang oder außergewöhnlichen Ereignissen die Umsetzung der Vereinbarung zeitlich ausgesetzt.]
- (10) Der Betrieb VzW verpflichtet sich, die übernommenen Bestandteile entsprechend den Vorgaben des KrWG zur Wiederverwendung vorzubereiten. Ziel ist es hierbei, die Bestandteile wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen. Eine anderweitige Verwertung, etwa ein Recycling zur Rohstoffgewinnung, ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung – etwa durch den nötigen Austausch von Bauteilen – erforderlich. Sofern sich einzelne der vom örE übergebenen Bestandteile nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, sind diese dem örE wieder unentgeltlich zur Verwertung zu überlassen.
- (11) Der Betrieb VzW verpflichtet sich, die Mitteilungspflichten gemäß KrWG einzuhalten. Der örE erhält entsprechende Mitteilungen für die Erstellung der Abfallbilanz nach § 21 KrWG.
- (12) Der Betrieb VzW vermarktet die Bestandteile, die zur Wiederverwendung vorbereitet worden sind, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr. Den Betrieb VzW treffen insbesondere die Pflichten aus dem Produktsicherheitsgesetz. Die mit der Vermarktung erwirtschafteten Erlöse fließen dem Betrieb VzW zu.

§ 4 Gefahrübergang

Die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Bestandteile werden von dem Betrieb VzW so transportiert und behandelt, wie es den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Verantwortlichkeit hierfür geht auf den Betrieb VzW über, sobald die wiederverwendungsfähigen Gegenstände von dieser übernommen werden. Eine Drittbeauftragung im Sinne von § 22 KrWG wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Der Betrieb VzW darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung des örE auf Dritte übertragen. Eine Unterbeauftragung ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des örE gestattet. Eine Einbindung weiterer Einrichtungen, Initiativen, Vereine oder sonstiger Dritter in die nach dieser Vereinbarung geregelte Kooperation ist nur in gegenseitigem Einvernehmen der Kooperationspartner möglich.

§ 6 Haftung/Versicherung

Der örE übernimmt hinsichtlich möglicher Risiken aus diesem Kooperationsvertrag keinerlei Haftung. Der Betrieb VzW stellt den örE von jeglichen Schadenersatzansprüchen für Schäden frei, die Dritten durch den Umgang mit den für die Wiederverwendung vorbereiteten Bestandteile entstehen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 8 Schriftform

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird **Musterstadt** vereinbart.